

Rechtslage zu Veranstaltungen (Stand 27.10.2020)

A. Allgemeines

Aufgrund der Änderungen der COVID-19-Maßnahmenverordnung durch BGBl. II Nr. 455/2020 gelten seit 25. Oktober 2020 neue Regelungen für Veranstaltungen. Im Folgenden haben wir für Sie eine Übersicht zur neuen Rechtslage erstellt. Zum besseren Verständnis beachten Sie bitte auch die Fallbeispiele und Sonderfälle unter Punkt E.

B. Mund- und Nasenschutz

- Ist „beim Betreten des Veranstaltungsortes“ zu tragen. Dabei spielt es keine Rolle ob dieser in einem geschlossenen Raum oder im Freien liegt. Auch am Sitzplatz besteht Maskenpflicht! Eine Ausnahme besteht nur im Bereich der Kinder und Jugendarbeit (siehe Punkt E).

C. Ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

- Bis 6 Personen in Innenräumen
- Bis 12 Personen im Freiluftbereich

Anmerkung: Nicht in diese Höchstzahlen einzurechnen sind maximal 6 Minderjährige für die Aufsichtspflicht besteht + Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind.

NEU im Gesetz klargelegt: An einem Veranstaltungsort dürfen zwei Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern eine räumliche Trennung gegeben ist und die „Durchmischung“ zwischen den Gruppen/Veranstaltungen verhindert wird.

Beispiel: Bibelkreis einer Pfarre in zwei Gruppen, die zur gleichen Zeit in unterschiedlichen Räumen stattfinden und von jeweils verschiedenen Personen geleitet werden.

D. Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

- Bis 1000 Personen in Innenräumen
- Bis 1500 Personen im Freiluftbereich
- Anzeigepflicht im Vorhinein (per E-Mail möglich) ab 7 Personen in Innenräumen und 13 Personen im Freiluftbereich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung eines COVID-19 Präventionskonzeptes (Behörde muss sich nicht äußern/antworten, kann aber jedenfalls auch die Veranstaltung untersagen – im Zweifel wird Rücksprache/Nachfrage empfohlen)
- **COVID-19 Präventionsbeauftragter** ab 50 Personen in Innenräumen und 100 Personen im Freien

- Bewilligungspflicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bei mehr als 250 Personen/Teilnehmern
- Speisen und Getränke:
 - o Wasser darf immer ausgegeben werden
 - o Speisen und andere Getränke nur, wenn die Veranstaltung mindestens drei Stunden dauert oder Speisen und Getränke „typischerweise kennzeichnender Bestandteil der Veranstaltung“ sind (Beispiel: Festessen).

Anmerkung: Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, sind nicht in diese Höchstgrenzen einzurechnen.

E. Fallbeispiele und Sonderfälle

Kinder und Jugendarbeit:

Beispiele: Kinder- und Jugendgruppen (Jungschar, Ministranten etc.), Sakramentenvorbereitung (Firmung etc.)...

- Präventionskonzept zu erstellen
- Bis zu 20 Personen je Gruppe möglich
- Keine Durchmischung der Gruppen

Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung:

Beispiele: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunionelterntreffen, Vorträge, Einkehrnachmittage...

- Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde ab 7 Personen/Teilnehmern
- COVID-19 Beauftragter ab 50 Personen
- Ab 250 Personen Bewilligungspflicht durch Bezirksverwaltungsbehörde
- Verpflegung nur möglich wenn die Veranstaltung länger als 3 Stunden dauert bzw. wenn diese ein „typischer Bestandteil“ der Veranstaltung ist

Begräbnisse:

- Sind bis zu 100 Personen möglich
- Es besteht Maskenpflicht (auch im Freien)